



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54550 Daun

Forstamt Daun
Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon 06592 9201-14
Telefax 06592 9201-25
forstamt.daun@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

10.08.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121 Bitte immer angeben!	03.08.2023 Az. 610-13	Martin Blum martin.blum@wald-rlp.de	06592 9201-14 06592 9201-25

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Urmes
Forstamtsleiter

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 12. September 2023 12:16
An: Bauleitplanung
Cc: Saxler Norbert
Betreff: AW: Bebauungsplan "Glockenstraße" der Ortsgemeinde Brockscheid, frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saxler,

zum Bebauungsplan "Glockenstraße" der Ortsgemeinde Brockscheid im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Ihre u. s. E-Mail vom 03.08.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt von hier grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben in seiner derzeit geplanten Form.

Durch das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Schallschutz Moll, (Gutachten Nr. 5461 vom 17.05.2023) wurden für den als eingeschränktes Gewerbegebiet überplanten Planbereich Emissionskontingente LEK für die Teilfläche 1 (GEe1) von tags 59 dB(A)/m² und nachts 44 dB(A)/m², für die Teilfläche 2 (GEe2) von tags 58 dB(A)/m² und nachts 43 dB(A)/m² sowie für die Teilfläche 3 (GEe3) von tags 52 dB(A)/m² und nachts 37 dB(A)/m² ermittelt. Diese sollen sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

In seinem Urteil vom 11.10.2018 (7 D 99/17.NE) hat das OVG NRW, unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 (4 CN 7.16), klargestellt, dass die Einschränkung der Emissionen in der Nacht durch ein LEK von 47 d(BA)/m² bereits zu weit geht. In der Urteilsbegründung heißt es: „Es kann zur Überzeugung des Senats auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht davon ausgegangen werden, dass in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet – wie vom Bundesverwaltungsgericht gefordert – ein Gewerbebetrieb jeder Art im Rahmen eines Lärmemissionskontingents zulässig ist, wenn erst durch erhebliche Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in der Stellungnahme des Sachverständigen angesprochen sind, eine Einhaltung der Kontingente für die Lärmemissionen der gewerblichen Tätigkeit erreicht wird. Dann liefe die vorgesehene Anforderung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts leer, denn durch einen erheblichen Aufwand für Lärmschutz könnte eine Vielzahl lärmemissionsträchtiger Gewerbebetriebe derart unter eine „akustische Käseglocke“ gestellt werden. Würde dies als ausreichend erachtet, bedürfte es nicht der vorgesehenen Anforderung eines Teilgebiets, das nicht emissionskontingentiert oder nur mit solchen Kontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.“

Nach der Auffassung des Senats reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen eines „uneingeschränkten“ Gewerbegebiets auch nicht aus, dass ein Gewerbebetrieb ohne erhebliche Lärmschutzaufwendungen zur Tagzeit betrieben werden kann und eine nächtliche Tätigkeit nicht oder nur unter Beachtung erheblicher Lärmschutzvorkehrungen möglich ist. Zu den Gewerbebetrieben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nach § 8 BauNVO allgemein zulässig sind, zählen nämlich auch solche, die regelmäßig auch während der Nachtzeit Lärmemissionen verursachen. Dies trifft z.B. für Speditionsbetriebe, aber durchaus auch für andere Betriebsarten zu.“ (vgl. ISU aktuell 1/2019).

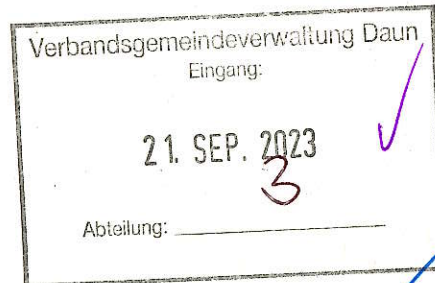
Es ist also anzunehmen, dass die geplante Festsetzung im Bebauungsplan einer rechtlichen Prüfung unter Bezugnahme auf die v. g. Rechtsprechung womöglich nicht standhalten wird.

Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro für Schallschutz Moll, (Gutachten Nr. 5461 vom 17.05.2023) weist in Tabelle 4 jedoch zumindest für die Teilfläche 1 (GEe1) einen Beurteilungspegel der Firma SB Agrar- und Forsttechnik GmbH aus, der die Einhaltung des Immissionssrichtwertes von tags 55 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten nachweist. Davon ausgehend und dem Umstand, dass der sich ansiedelnde/bereits angesiedelte gewerbliche Betrieb bereits feststeht, wird von hier als mögliche Lösung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, ggf. in der Fläche reduziert auf den Teilbereich 1 (GEe1) vorgeschlagen..



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier.

Verbandsgemeinde Daun
Leopoldstr. 29
54550 Daun



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.09.2023

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-31174/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
03.08.2023
610-13

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan "Glockengießerei" der Ortsgemeinde Brockscheid hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz / Abfallrecht

Der Bebauungsplan umfasst das Gelände der Glockengießerei Brockscheid sowie das Gelände eines Landmaschinenhandels. Laut dem Branchenkatlog des Landes Baden-Württemberg wird ein Landmaschinenhandel als eingeschränkt und eine Glockengießerei als uneingeschränkt altlastenrelevant eingestuft. Dennoch ist zu betonen, dass diese Einstufungen derzeit aus Sicht des Bodenschutzes nicht maßgeblich sind und keine Maßnahmen bzw. Handlungsbedarf erfordern, da mir im Zusammenhang mit den beiden Betrieben keine Informationen über einen möglicherweise unsachgemäßen Umgang mit Stoffen vorliegen, die Wasser und Boden gefährden könnten oder in der Vergangenheit bereits gefährdet haben. Erst im Rahmen der Betriebsstilllegung müsste überprüft werden, ob die im Branchenkatlog aufgeführten potenziell kontaminierenden Faktoren und altlastenrelevanten Stoffgruppen tatsächlich auf

1/4

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Allecenter“



die genannten Branchen zutreffen. Dies könnte möglicherweise die Notwendigkeit von wasserrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Stilllegung zur Folge haben.

Da der Bebauungsplan keine weiteren, in den Unterlagen nicht erwähnten alllastenrelevanten Vor-Nutzungen abdeckt und auch das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz im Bereich des Bebauungsplans keine bodenschutzrelevanten Flächen verzeichnet, erhebe ich gegen den Bebauungsplan im Falle einer gewerblichen Nutzung aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Diese Information basiert auf den Daten des Bodenschutzkatasters des Landes Rheinland-Pfalz, die zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Schreibens vorlagen. Trotz gewissenhafter Recherche und Aktualisierung kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

Starkregenvorsorge

Das Hochwasserinfopakete des Landesamtes für Umwelt zeigt nur einzelne Punkte schwacher Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen im Plangebiet (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Plangebiet von Norden nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser zuströmt.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge empfehle ich deshalb, Hinweise zur angepassten Bauweise und zum baulichen Objektschutz in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass nach § 37 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines anderen Grundstückes behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Ich empfehle, einen Hinweis auf diese Regelung ebenfalls in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Die Ortsgemeinde/Ortslage Brockscheid ist abwassertechnisch an die mechanisch-biologische Kläranlage in Brockscheid (Klärsystem: Belebungsverfahren // Ausbaugröße 330 EW) angeschlossen.



Inwieweit auf der dortigen Anlage noch „freie Kapazitäten“ vorhanden sind, sollte mit der VG Daun -Eigenbetrieb Abwasseranlagen- im Vorfeld abschließend geklärt werden.

Im weiteren Bauleitverfahren ist folgendes zu berücksichtigen:

Der abwassertechnische Anschluss (nur Schmutzwasser) über die öffentliche Kanalisation an die Kläranlage Brockscheid ist vorzusehen.

Die örtliche Abwassersatzung ist zu beachten.

Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen.

Neue Flächenbefestigungen sind -soweit wie verkehrstechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar- wasserdurchlässig herzustellen.

Ein Entwässerungskonzept (auf Vorplanungsniveau) ist unserem Hause im Rahmen der Bauleitplanung noch zur fachlichen Zustimmung vorzulegen, in dem die gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Stichwort: Rückhalt vor direkter Ableitung) umzusetzen sind.

Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung des Niederschlagswassers ist von einem fachkundigen Planungsbüro zu führen.

Die Flächenversiegelung in Gewerbegebieten führt bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit zu großen Oberflächenabflüssen.

Das kann zu Schäden im Gewässer und zu einer erhöhten Hochwassergefahr aber auch zu Schäden an Objekten und Infrastruktur in den unterhalb liegenden Ortschaften führen.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist deshalb in ausreichend groß dimensionierten Rückhalteanlagen, bemessen für ein 100-jährliches Regenereignis gemäß KOSTRA-DWD, zurückzuhalten.



Es empfiehlt sich eine dezentrale, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung/Niederschlagsentwässerung, die sich durch eine möglichst geringe Veränderung des derzeitigen, örtlichen, natürlichen Wasserhaushalts, auszeichnet.

Der Gebietsabfluss soll durch geeignete Rückhaltemaßnahmen dem ehemals gegebenen Oberflächenabfluss entsprechen.

Die notwendige Einleitung in ein Gewässer muss so gedrosselt werden, dass es den gewässerökologischen Anforderungen, bzw. dem natürlichen Gebietsabfluss von etwa 1 bis 2 l/(s * ha), entspricht.

Ich beziehe mich dabei auf die Leitfäden der Fachverbände, DWA-A 119, DWA-A 117, DWA-A 138, DWA-A102 (BWK-A/M 3) und die entsprechenden DIN-Normen.

Als Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung (Stichwort: Schwammlandschaft) kommen z.B. auch infrage:

- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Sickerfähige Flächenbefestigungen
- Retentions- und Sickerflächen, Rigolen
- extensives Grünland

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

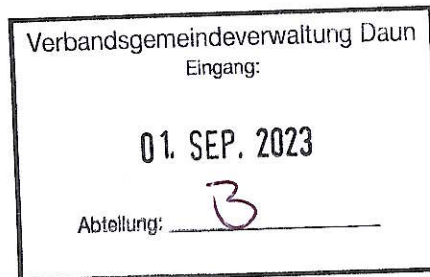

Michael Junk



**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Dienststelle Trier**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Gartenfeldstr. 12 a – 54295 Trier

**Verbandsgemeinde Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun**



Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: lwk-rlp@t-online.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.03 Thö/th

Auskunft erteilt – Durchwahl
Frau Thömmes – 334

E-Mail
alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de

Datum
23.08.2023

**Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 03. August 2023 - Ihr Az: 610-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Alexandra Thömmes



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abt. 6
Bauleitplanung
Im Hause

Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

Ihr Schreiben vom 01.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren, wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen nach aktueller Sachlage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Glockengießerei“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch eine randliche Gebietseingrünung (K1) des Plangebiets sowie eine pauschale Grundstücksbegrünung. Verbleibende Kompensationsverpflichtungen sollen durch externe Kompensationsmaßnahmen, hier Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese (K2), beglichen werden. Die konkreten Flächen wurden noch nicht ausgewiesen und sind im weiteren Verfahren im Detail mit uns abzustimmen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG möchten wir darauf hinweisen, dass die Bäume und Gehölze im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar entfernt werden dürfen. Entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplänen aufgenommen werden.

Die zeitlichen Umsetzungen der Kompensationsmaßnahmen sind genauer zu definieren. Eine zeitliche Umsetzung der randlichen Eingrünung (K1) vor Baubeginn dürfte nicht praktikabel sein, sodass die Umsetzung binnen eines Jahres nach Abschluss der

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



18.09.2023

Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
– Untere Naturschutzbehörde –
Unser Zeichen
7-5545-12-02
Auskunft erteilt
Anna-Lena Schmitz
Zimmer
213
Außenstelle: Freiherr-vom-Stein-Str. 15a
Telefon
06592/933-588
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
anna-lena.schmitz@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Hochbauarbeiten sinnvoller erscheint.

Die Definition der zeitlichen Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme (K2) muss im Zuge der weiteren Maßnahmenkonkretisierung erfolgen. Analog zu LKompVO § 3 Absatz 5 sind Maßnahmen mit Eingriffsbeginn, jedoch spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen.

Im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 BNatSchG) sowie aus Gründen des Klimaschutzes wäre die Anbringung von Dach-Photovoltaikanlage oder eine Dachbegrünung zu befürworten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Absatz 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüro) vorgenommen werden.

Als Eintragungsstelle haben wir im KSP frühzeitig einen entsprechenden Vorgang mit der Kennung EIV-092023-V01FEG angelegt.

In gleichbleibender Sach- und Rechtslage kann der Planung von hier aus abschließend zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez.
Anna-Lena Schmitz



DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

22. September 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
GA03_820	3.08.2023	Verena Brück	06561 9480-206
Bitte immer angeben!		verena.brueck@dlr.rlp.de	

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Glockengießerei“ bestehen aus Sicht der
Landeskultur keine Bedenken.

Östlich grenzt das Flurbereinigungsverfahren Udler an. Sonstige Planungen unseres
Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Schumacher



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
Postfach 1140
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

22.09.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 03.08.2023
3240-0754-23/V1 610-13
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Glockengießerei" der Ortsgemeinde Brockscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Glockengießerei" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.





- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch die erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher